



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.1570.03

PD/P111570
Basel, 19. September 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 18. September 2012

Bericht des Regierungsrates zur Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“

und

Ratschlag und Entwurf im Sinne einer Ausformulierung der Initiative

Zu einer Änderung des Kulturförderungsgesetzes vom 21. Oktober 2009

1. Begehren

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom Mittwoch, 8. Februar 2012, die nachstehende kantonale Initiative betreffend „Lebendige Kulturstadt für alle!“ dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

«Der Kanton Basel-Stadt fördert jugendliche und neue Ausdrucksformen und Plattformen in Kultur und Kreativwirtschaft mit geeigneten gesetzlichen und stadtplanerischen Massnahmen und angemessenen finanziellen Mitteln. Er stellt sicher, dass in genügendem Umfang preisgünstige Veranstaltungs- und Produktionsräume zur Verfügung stehen. Er leistet unbürokratisch einen aktiven Beitrag für kulturelle und kreativwirtschaftliche Zwischen- und Umnutzungen und unterstützt die kulturelle Nutzung des öffentlichen Raums. Er ermöglicht Jugendlichen den niedrighwelligen Zugang zu kulturellen Bildungs- und Veranstaltungsangeboten und zur aktiven künstlerischen Betätigung.»

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Anliegen der Initianten aufzunehmen, die unformulierte Initiative gemäss § 21 Absatz 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) auszuformulieren und den nachfolgenden Gesetzesvorschlag dem Volk vorzulegen, sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird.

2. Zur rechtlichen Zulässigkeit der kantonalen Initiative

Die von den JungsozialistInnen Basel-Stadt eingereichte und im Kantonsblatt vom 20. April 2011 publizierte kantonale Initiative «Lebendige Kulturstadt für alle!» ist mit 3008 gültigen Unterschriften zustande gekommen.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat den Bericht Nr. 11.1570.01 zur rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative vorgelegt. Gestützt auf den darin gestellten Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2012 die Initiative für rechtlich zulässig erklärt.

Der Grosse Rat hat schliesslich in seiner Sitzung vom 14. März 2012 beschlossen, die Initiative zur Berichterstattung an den Regierungsrat zu überweisen mit der Frist 14. September 2012.

3. Zum Inhalt der kantonalen Initiative

3.1 Ausgangslage

Die von den JungsozialistInnen Basel-Stadt eingereichte und im Kantonsblatt vom 20. April 2011 publizierte kantonale Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ verfolgt das Ziel einer lebendigen Kulturstadt für alle Bürgerinnen und Bürger, die in dieser Stadt und Region

leben, insbesondere für die jugendliche und junge Bevölkerungsgruppe. Sie zielt auf vielfältige Massnahmen ab und fordert sehr allgemeine und weit reichende Aktivitäten des Kantons Basel-Stadt im Kultur- und Kreativwirtschaftsbereich. Folglich berühren die von der Initiative geforderten Aktivitäten nicht nur verschiedene kulturelle Bereiche, sondern auch unterschiedliche departementale Zuständigkeiten (Bau- und Verkehrsdepartement BVD, Erziehungsdepartement ED, Finanzdepartement FD, Präsidentialdepartement PD, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU). In diesem Bericht soll auf die kulturpolitischen Fragen fokussiert werden, weil dies auch der Hauptintention der Initiative entspricht.

3.2 Das Kulturleitbild Basel-Stadt 2012-17

Im April 2012 hat der Regierungsrat das „Kulturleitbild Basel-Stadt 2012-17“ veröffentlicht. Dieses neue Kulturleitbild behandelt zahlreiche Themen der Initiative und widmet sich diesen sowohl bei den förderstrategischen Zielen als auch bei den Handlungsfeldern und Massnahmen.

Damit bringt der Regierungsrat zum Ausdruck, dass die angesprochenen Themen auf kulturpolitischer Ebene eine Bedeutung haben und entsprechende Beachtung finden. Insbesondere widmet sich das Kulturleitbild unter 5.1/6.1. der aktiven Vermittlung von Kultur, unter 5.5./6.2/6.12./6.14 den Fragen der Jugendkulturförderung, der Förderung von jungen Produktionsformen und der Sicherung und Verbesserung von Produktionsräumen. Zugleich wird aber auch deutlich gemacht, dass einen grossen Teil der von der Initiative angesprochenen Themen bereits in der aktuellen Praxis mit entsprechenden Massnahmen bedacht sind.

3.3 Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat steht folglich den verschiedenen Ansinnen der Initiative grundsätzlich wohlwollend gegenüber, denn sie stellen wichtige Grundlagen für eine lebendige und vielfältige Kulturstadt dar. So liegt es etwa im nachhaltigen Interesse des Kantons Basel-Stadt, dass junge Menschen in ihren kulturellen Tätigkeiten als Produzenten gefördert werden und als Rezipienten einfachen Zugang erhalten zu vielfältigen kulturellen Angeboten. Von grosser Bedeutung für eine lebendige Kulturstadt ist auch die Förderung von neuen Kunst- und Ausdrucksformen, und zwar in allen Bereichen und Alterskategorien. Zugleich kann daraus jedoch in keiner Weise und nirgends ein Anspruch auf Förderung einzelner Projekte und Aktivitäten abgeleitet werden, denn Kulturförderung wird nach qualitativen Kriterien vorgenommen und funktioniert folglich immer nach einem selektiven Prinzip. Dass der Kanton bei der Förderung von Kunst und Kultur auf Vielfalt zu achten und entsprechend viele unterschiedliche Bedürfnisse zu berücksichtigen hat, widerspricht diesem Grundsatz nicht. Schliesslich sprechen neben den künstlerischen Kriterien auch finanzpolitische Erwägungen dafür, selektive Kriterien in der Kulturförderung anzuwenden.

Zu bedenken gibt der Regierungsrat, dass die Initiative sehr allgemein gehaltene Forderungen formuliert, die wiederum zahlreiche Zuständigkeits- und Wirkungsebenen verbinden und zum Teil vermischen, weshalb für eine konkrete Massnahmenplanung zahlreiche Definitionen und Aufteilungen in Teilprojekte durchgeführt werden müssten. Es gilt daher zu betonen, dass eine solchermassen weit gefasste Initiative wie die vorliegende für eine konsequente Umsetzung die vielfache Kooperation und Koordination zwischen mehreren Departementen und Bereichen ebenso wie die Koordination mit nichtstaatlichen Akteuren (insbesondere Stiftungen) bedingen würde.

Schliesslich merkt der Regierungsrat an, dass seit Einreichen der Initiative eine Vielzahl an Massnahmen eingeleitet wurden oder in naher Zukunft eingeleitet werden, die Themen aus der Initiative behandeln. Insbesondere handelt es sich dabei um die Nachnutzung des Kasernenhauptbaus, um die Vereinfachung des Bewilligungswesens im Rahmen der Revision des Allmendgesetzes und um eine Anlaufstelle für Zwischennutzungen.

Die geltenden Gebühren resp. die Abgeltung der Kosten für staatliche Dienstleistungen gehören mitunter zu den wesentlichen Rahmenbedingungen für Grossveranstaltungen. Mit der neuen Kosten- und Gebührenregelung, welche per 1.1.2013 in Kraft tritt, profitieren nicht zuletzt auch die jugendkulturellen Veranstaltungen. Dies aufgrund der neuen Handhabung, wonach ein Swisslos-Fondsbeitrag automatisch zu einem hundertprozentigen Erlass der Kosten- und Gebühren des Kantons führt. Aber auch bei Veranstaltungen, welche keinen Swisslos-Fondsbeitrag erhalten, ist mit der neuen Regelung sicher gestellt, dass die Höhe des Kosten- und Gebührenerlasses gleich hoch oder gar höher ausfällt als bisher.

3.4 Die vier Teilbereiche der Initiative

Die Initiative kann in vier Teilbereiche eingeteilt werden und spricht folgende Themen an:

- Förderung jugendlicher und neuer Ausdrucksformen und Plattformen in Kultur und Kreativwirtschaft,
- Sicherstellen der Verfügbarkeit von preisgünstigen Veranstaltungs- und Produktionsräumen,
- Aktiver Beitrag zu kulturellen und kreativwirtschaftlichen Zwischen- und Umnutzungen sowie Unterstützung der kulturellen Nutzung des öffentlichen Raums,
- Ermöglichung von niedrigschwelligem Zugang zu kulturellen Bildungs- und Veranstaltungsangeboten und zur aktiven künstlerischen Betätigung für Jugendliche.

3.4.1 Förderung jugendlicher und neuer Ausdrucksformen und Plattformen in Kultur und Kreativwirtschaft

Hier gilt es zu unterscheiden zwischen jugendlichen und jungen bzw. neuen Ausdrucksformen. Letztere werden nicht nur von jugendlichen Menschen ausgeübt. Während das Kriterium der Jugendlichkeit eine relativ klar definierte Altersdimension anspricht und nach gängiger Basler Praxis Personen zwischen 11 - 25 Jahren umfasst, sind mit neuen Ausdrucksformen experimentelle, nicht etablierte oder bekannte Kultur- oder Kunstformen

gemeint, die (noch) nicht marktgängig und nicht unbedingt publikumsträchtig sind, weshalb sie oft auch schwer zu finanzieren sind. Solche Ausdrucksformen übernehmen eine wichtige Funktion in der Entwicklung von Kunst und Kultur und sind oft ein Motor von ästhetischen Bewegungen. Aus diesen Gründen nimmt hier traditionellerweise die staatliche Kulturförderung eine zentrale Rolle ein.

Zu Vereinfachung bezeichnen wir die Kultur, die von Personen zwischen 11 - 25 Jahren ausgeübt wird, als Jugendkultur. Diese Jugendliche sind in aller Regel nicht professionelle Kulturschaffende, sondern betreiben ihre Tätigkeiten in der Schule, Ausbildung oder Freizeit. Da sich kantonale Kulturförderung in erster Linie auf die Förderung professioneller Kulturschaffender konzentriert (wie dies staatliche Kulturförderung grundsätzlich tut), fällt die Förderung explizit jugendlicher Ausdrucksformen ohne primären künstlerischen Anspruch nach gängiger Einteilung in den Bereich der Jugend(kultur)förderung. Im Wissen um die grosse Bedeutung von jugendlichen Ausdrucksformen und die sehr schwierige Abgrenzung zwischen den Bereichen und Generationen unterstützt der Kanton sehr bewusst jugendkulturelle Plattformen wie etwa das Jugendkulturfestival, das Sommercasino, BScene (via RFV Basel), das Junge Theater und das Vorstadttheater und fördert Vermittlungsprojekte (wie Education-Projekte Basel), die es teilweise erlauben, an den Grenzen und Schnittstellen der Bereiche zu wirken und jugendlichen Menschen sehr direkt zugute kommen. Ebenfalls bestehen kontinuierliche Engagements grosser Kulturinstitutionen im Jugend- und Nachwuchsbereich (Theaterpädagogik und Ballettschule am Theater Basel, Junges Theater, Vorstadttheater, gare des enfants im Gare du Nord, kulturkick u.v.m.).

Neue und junge künstlerische Ausdruckformen werden im Kanton Basel-Stadt (gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft) von der Abteilung Kultur durch die zuständigen Fachausschüsse und Kommissionen kontinuierlich und sehr gezielt gefördert, sofern sie professioneller Art sind. Diese Förderinstrumente stehen grundsätzlich allen kreativ tätigen Bürger/innen des Kantons offen, sofern sie die qualitativen und formalen Förderbedingungen erfüllen. Es ist dabei jedoch in aller Deutlichkeit zu betonen, dass junge und neue kulturelle Formen, die oft experimentell und unangepasst sind, im Vergleich zu anderen kulturellen Formen und Institutionen (Staatliche Museen, Theater Basel, Sinfonieorchester, u.a.) mit verhältnismässig zu geringen Mitteln unterstützt werden. Eine verstärkte Förderung neuer Ausdrucksformen wäre sicherlich ein wichtiger und wirkungsvoller Beitrag an die Entwicklung der Kreationförderung ebenso wie an die Ausstrahlung der Kulturszenen von Stadt und Region. Dies könnte überdies nicht nur kulturelle und soziale Auswirkungen haben, sondern auch kulturwirtschaftliche. Im Rahmen seiner finanzpolitischen Möglichkeiten ist der Regierungsrat bereit, die Erhöhung der entsprechenden Fachkredite zugunsten der neuen und jungen Kunst- und Kulturformen zu prüfen.

Im Bereich der Kreativwirtschaft ist seit Herbst 2011 die Initiative Kreativwirtschaft Basel IKB als Impulsprogramm des Kantons Basel-Stadt aktiv. Diese ermöglicht es kreativen Menschen aus den Bereichen Design und Architektur, Anträge auf Förderung zu stellen. Der Fokus dieser Initiative richtet sich eindeutig auf professionelle und kommerziellen Erfolg versprechende innovative Projekte. Demgegenüber erscheint die Anwendung des Begriffs der Kreativwirtschaft auf jugendliche und jugendkulturelle Ausdrucksformen zweifelhaft, da sich diese wie erwähnt in aller Regel auf nicht professionelle und daher oft auch nicht direkt

kommerzielle Projekte bezieht, die dann streng genommen keine oder nur nebensächliche kreativwirtschaftliche Dimension haben.

Zugleich gibt es eine wachsende jugendliche Kulturszene gibt, die den Übergang von der Freizeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung immer früher und gleitender vollzieht, dies oft verbunden mit den Möglichkeiten der Neuen Medien und insbesondere der Social Media. Gerade in dieser Phase des Übergangs zur möglichen Professionalität ist es notwendig, den kreativen Nachwuchs mit entsprechenden Rahmenbedingungen und Strukturen zu unterstützen und zu fördern, worauf wir unter 2.4.2. zu sprechen kommen.

3.4.2 Sicherstellen der Verfügbarkeit von preisgünstigen Veranstaltungs- und Produktionsräumen

Eine angemessene und leicht zugängliche räumliche Infrastruktur ist in jeder Stadt eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Bestehen und die Entwicklung einer lebendigen kreativen Szene. Dies bedeutet, dass ein breites Angebot an Präsentations- und Kurationsräumen vorhanden sein muss, das die Vielfalt der künstlerischen und kulturellen Bedürfnisse und ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge (Generationen, Lebensstilgruppen, ökonomische Verhältnisse etc.) angemessen berücksichtigt.

Im Interesse der Förderung von jugendlichen und neuen Ausdrucksformen gilt es daher sicher zu stellen, dass geeignete Räume für die verschiedenen künstlerischen Sparten (Musik, Tanz, Theater, Kunst etc.) zur Verfügung stehen, in denen junge Menschen ihre kreativen Gestaltungskräfte ausprobieren können, und zwar jenseits von den Gesetzen des Marktes (Erfolgskriterien u.a.). Diese Räume müssen für die entsprechenden Kulturformen geeignet und mit den notwendigen technischen Mitteln versehen sein. Ebenfalls muss gewährleistet sein, dass die Zugangskriterien transparent und niederschwellig bzw. preiswert sind. Zugleich gilt es aber zu betonen, dass es unmöglich Aufgabe des Staates sein kann, für alle existierenden kulturellen und künstlerischen Ausdrucksformen und -bedürfnisse entsprechende Räume und Infrastrukturen bereit zu stellen. Diese müssen von den kulturellen Szenen auch immer zu einem Teil selbst gesucht und geschaffen werden.

Im Sinne einer Bestandesaufnahme gilt es aber zu überprüfen, ob es im Bereich der Raumangebote für die genannten Bereiche ausreichende und angemessen zugängliche Angebote gibt. Dies geschieht unter anderem auch im Zusammenhang mit der Nachnutzung des Kasernenhauptbaus. Allfällige Massnahmen im Falle konkreter Bedürfnisse wären dann zu prüfen.

3.4.3 Aktiver Beitrag zu kulturellen und kreativwirtschaftlichen Zwischen- und Umnutzungen und Unterstützung der kulturellen Nutzung des öffentlichen Raums

In der Beantwortung der Anzüge Tobit Schäfer und Mirjam Ballmer zum Thema Zwischennutzungen (Schr. 09.5183.02/ 09.5184.03 vom 14. Dezember 2011) wurde die Forderung nach einem „aktiven Beitrag für kulturelle und kreativwirtschaftliche Zwischen- und Umnutzungen“ aufgegriffen. In der Anzugsbeantwortung wird die Frage der Zwischennutzungen ausgiebig thematisiert. In diesem Sinne verweisen wir für diesen besonderen Punkt grundsätzlich auf den entsprechenden Bericht und die darin vorgeschlagenen Massnahmen.

Da die Realisation von Zwischennutzungen in der Praxis meist ein komplexes Unterfangen ist, in das diverse Amtsstellen (Kantons- und Stadtentwicklung, Abteilung Kultur, Immobilien Basel-Stadt, Bauinspektorat, Allmendverwaltung, Planungsamt, Tiefbauamt etc.) involviert sind, ist in der Verwaltung bei der Kantons- und Stadtentwicklung eine öffentliche Anlaufstelle für Zwischennutzung eingerichtet worden, welche Nutzer und Eigentümer beratend unterstützt. In Ergänzung zu den heute ziemlich flexiblen gesetzlichen Grundlagen im Bau- und Planungsgesetz wurden Richtlinien und Konzepte zur Förderung von Zwischennutzungen ausgearbeitet. Demgemäss leisten Zwischennutzungen einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung, zur kulturellen Vielfalt und zur Förderung der Kreativwirtschaft. Diese können bei staatlichen Aufgaben berücksichtigt und mit einer absehbar begrenzten Dauer gefördert werden.

In der vorliegenden Initiative zielt die Formulierung „Unterstützung der kulturellen Nutzung des öffentlichen Raums“ auf die Ermöglichung kultureller Nutzung des öffentlichen Raumes. Im Bemühen, der Übernutzungstendenz des öffentlichen Raumes durch zahlreiche Interessen (wirtschaftlicher, sozialer, privater, kultureller Art) mit zunehmender Regelung des öffentlichen Raumes zu begegnen, ist es für kulturelle Ausdrucksbedürfnisse in der Tat schwieriger geworden, sei es spontan oder organisiert, sich kurz- oder mittelfristig im öffentlichen Raum zu artikulieren. Das "Konzept zur Steigerung der Lebensqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum", welches der Regierungsrat am 29. Juni 2012 veröffentlicht hat und in den Ratschlag zum NÖRG eingeflossen ist, thematisiert die vielfältigen Nutzungsbedürfnisse. Mit vier Leitsätzen (siehe 3.3.1) bekennt sich der Regierungsrat grundsätzlich dazu, dass der öffentliche Raum für alle und vielfältig nutzbar sein soll. In der entsprechenden Gesetzgebung zur Nutzung der Allmend (Gesetzesentwurf über die Nutzung des öffentlichen Raumes NÖRG) soll daher beachtet werden, dass die Ausübung vielfältiger Kulturtätigkeiten im öffentlichen Raum im Rahmen des Zumutbaren und der Interessen anderer Bevölkerungsgruppen unkompliziert ermöglicht wird.

3.4.4 Ermöglichung von niederschwelligem Zugang zu kulturellen Bildungs- und Veranstaltungsangeboten und zur aktiven künstlerischen Betätigung für Jugendliche

Durch die unmittelbare Teilhabe (oder Partizipation) der Menschen an Kultur entsteht kulturelle Bildung. Kulturelle Bildung wiederum ist eine wichtige Voraussetzung für die aktive Teilhabe an Kunst. Dazu müssen in einer Gesellschaft entsprechende rechtliche, geographische, ökonomische und bildungsmässige Bedingungen erfüllt sein. Kulturelle Bildung und Betätigung kann und soll nach allgemein verbreiteter Erkenntnis durch möglichst unmittelbaren Zugang zu den entsprechenden Angeboten gefördert werden. Der Blick auf Nutzerstudien von Kulturangeboten zeigt jedoch, dass weder im Bezug auf die Generationen, noch auf soziale Schichten oder ethnische Indikatoren im Publikum auch nur annähernd ein Abbild unserer gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur vorliegt. Dies mag im Einzelfall leicht zu begründen sein: Aufs Ganze gesehen und auf Dauer stellt dies aber ein Problem dar. Dies wird inzwischen auf kulturpolitischer Ebene allgemein als zentrale Herausforderung anerkannt. Aus diesem Grund gibt es seit einigen Jahren erhebliche Anstrengungen, durch Education-Programme, spezifische Programme des „Audience Development“ und durch erhöhtes Engagement in Sachen kultureller Bildung diesen Zustand zu ändern. Die

gesamten Bemühungen können als Kulturvermittlung im weiteren Sinne bezeichnet werden. Diese gelten jungen Menschen genau so wie erwachsenen, und insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund.

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, dass junge Menschen bereits in den Schulen möglichst barrierefreien Zugang zu vielfältigen kulturellen Angeboten erhalten, sei es als Produzierende oder als Konsumierende. In diesem Sinne ist das hohe Engagement des Kantons laufend daraufhin zu überprüfen, ob die bestehenden Vermittlungsangebote angemessen und zahlreich genug sind, um eine möglichst grosse Zahl von jungen Menschen an Kulturangebote heranzuführen.

Der Regierungsrat beschäftigt sich auch im Zuständigkeitsbereich der Jugend- und Familienförderung ausführlich mit dem Thema Kinder- und Jugendkultur, gehört es doch u.a. auch zum Leistungsauftrag der offenen Kinder- und Jugendarbeit, diese zu unterstützen und zu fördern. Sichtbar ist diese Arbeit beispielsweise im Sommercasino, aber auch in den verschiedenen kulturellen Anlässen in den Jugendtreffpunkten. Heute ist dieser Leistungsauftrag allerdings sehr allgemein gefasst, und es fehlt eine klare Definition, was mit kultureller Arbeit im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemeint ist. Während die Erwachsenenkultur ein Angebot ist, das meist von Professionellen produziert und vom Publikum konsumiert und reflektiert wird, beinhaltet die Jugendkultur viele zusätzliche Aspekte. Neben den kulturellen Aspekten wie Musik oder Tanz ist Jugendkultur immer auch Ausdruck einer gemeinsamen Lebenshaltung, einer gemeinsamen Ausdrucksweise, Ästhetik und Identität. Im Erziehungsdepartement Bereich Jugend, Familie und Sport wird zurzeit eine Studie erarbeitet, die genauere Definitionen und Zuständigkeiten festlegen wird.

Im Fokus stehen hier vor allem folgende Fragen:

- Welchen Aspekt der Jugendkultur kann der Staat fördern, wie kann er ihn fördern und wo sind die Grenzen der Förderung?
- Ist die Förderung der Jugendkultur ein Teil der Arbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder muss sie eigenständig behandelt werden?
- Was ist Kinderkulturförderung? Diese ist ein ebenso berechtigtes Anliegen, das aber nicht gleich behandelt werden kann wie die Jugendkulturförderung.

Die Förderung der Jugendkultur in all seinen Aspekten ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Deshalb unterstützen wir grundsätzlich die allgemeinen Forderungen der Initianten. Wir sind aber auch der Meinung, dass die Rolle des Staates sorgfältig geklärt werden muss. Jugendkultur ist immer auch ein Mittel der Jugend, sich von der etablierten Kultur und der Gesellschaft der Erwachsenen abzugrenzen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass eine staatliche Förderung von Jugendkultur nie ohne Widersprüche und Konflikte sein kann.

4. Konkrete Umsetzungsvorschläge zu den Anliegen der kantonalen Initiative

4.1 Förderung jugendlicher und neuer Ausdrucksformen und Plattformen in Kultur und Kreativwirtschaft

Mit dem für das Jahr 2015 vorgesehenen Auszug der Hochschule für Gestaltung und Kunst aus dem Hauptbau der Kaserne werden grosse Gebäudeflächen auf dem Kleinbasler Kasernenareal frei und stehen für neue Nutzungen zur Verfügung. Mit Grossratsbeschluss vom 8. Februar 2012 wurde der Regierungsrat damit beauftragt, bis September 2012 einen Kreditantrag für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zum Umbau des Kasernenhauptbaus sowie für die Ausarbeitung eines entsprechenden Bauprojekts vorzulegen.

In der Planung für die Nachnutzung des Kasernenhauptbaus wird das kulturelle Modell "Brutstätte" verfolgt. Dieses stellt ein kulturpolitisch begründetes Modell dar, das auf inhaltlicher und programmatischer Ebene ansetzt: Das Kasernenareal soll sich zum städtischen Experimentierfeld für eine junge und kreative Szene entwickeln. Es soll ein Zentrum mit aufeinander abgestimmten und sich gegenseitig bereichernden und stärkenden Nutzungen entstehen, unterstützt durch entsprechende Plattformen. Konkret besagt dies, dass das Gebäude künftig in einer kulturellen Mischnutzung mit (teil)öffentlichem Charakter betrieben werden soll. In dieser Mischnutzung bilden Proberäume, Studios, Co-Working-Spaces etc. sowie nach Möglichkeit kleinere Veranstaltungsräume den Kern. Die entstehenden Räumlichkeiten sollen vorwiegend jungen Kunstschaffenden zu möglichst günstigen Konditionen zur Verfügung stehen und insbesondere dem kreativen Nachwuchs verschiedener Disziplinen dienen. Die Betriebsform soll möglichst dynamisch sein. Damit wird beabsichtigt, junge und neue künstlerische Potentiale und solche der „creative industries“ in den Vordergrund der Planungen zu stellen. Die Kaserne soll insgesamt ein Ort werden, an dem die künstlerische und kreative Produktion und Rezeption noch stärker in den Vordergrund gestellt wird als bisher. Das Nachnutzungskonzept sieht daher vor, die der Hauptbau schwergewichtig mit verschiedenartig gestalteten Räumlichkeiten für Kulturschaffende. Um den Zugang breit und niederschwellig zu halten, soll der Kasernenhauptbau künftig nicht kuratorisch oder intendantisch geführt werden, sondern sich primär an den Nutzerinteressen ausrichten.

Der Regierungsrat verweist hier zusätzlich auf den Ratschlag Gesamtsanierung Kasernenhauptbau und Bericht zur kantonalen Initiative „Öffnung zum Rhein“.

4.2 Sicherstellen der Verfügbarkeit von preisgünstigen Veranstaltungs- und Produktionsräumen

Der Regierungsrat verweist hier grundsätzlich auf 3.2 und die dort beschriebenen Planungen.

Zusätzlich zur Entwicklung des Kasernenhauptbaus (s. 3.1.) sind Proberäume für Bands der populären Musik geplant. Im Bereich der populären Musik hat der Grosse Rat am 21. September 2011 den Regierungsrat ermächtigt, unter dem Vorbehalt der Gesamtrealisierung des Neubaus Kuppel einen einmaligen, maximalen Investitionskostenbeitrag von CHF 1'700'000 an die Errichtung von 10 bis 12 Bandproberäumen im 2. Untergeschoss des Neubaus Kuppel zu sprechen. Mit dieser Massnahme wird der langjährige Bedarf an Probegelegenheiten für Basler Bands aus den Bereichen der populären Musik langfristig gedeckt werden können.

4.3 Aktiver Beitrag zu kulturellen und kreativwirtschaftlichen Zwischen- und Umnutzungen und Unterstützung der kulturellen Nutzung des öffentlichen Raums

4.3.1 "Konzept zur Steigerung der Lebensqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum"

Der Regierungsrat ist sich der Tatsache bewusst, dass der öffentliche Raum in der heutigen Stadt einem steigenden Nutzungsdruck ausgesetzt ist, der oft von divergierenden Interessen begleitet ist. Aus diesem Grund hat er ein "Konzept zur Steigerung der Lebensqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum" veröffentlicht. Dessen Ziel ist, die steigenden Ansprüche an den öffentlichen Raum und den Umgang mit Nutzungskonflikten zu thematisieren und eine breite Diskussion über die Kultur im Umgang mit dem öffentlichen Raum in der Zivilgesellschaft anzuregen. Das Konzept soll gleichzeitig der Verwaltung Leitplanken geben bei Projekten, die den öffentlichen Raum betreffen.

Dieses Konzept wurde im Verlauf des Jahres 2012 durch eine interdepartemental zusammengesetzte Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Grundgedanken des Konzepts sind zudem Teil des Ratschlags zum Gesetz zur Nutzung des öffentlichen Raums (NÖRG).

In diesem Konzept bekennt sich der Regierungsrat zu folgenden Prinzipien, die im Kontext der Initiative stehen:

- **Der öffentliche Raum gehört allen.**

Menschen erfahren hohe Lebensqualität öffentlicher Räume, wenn sie sich darin wohlfühlen, sich darin aufhalten, sich mit ihnen identifizieren und sich einzelne Räume temporär «zu eigen» machen können. Öffentliche Räume sind für die ganze Bevölkerung unabhängig ihres Geschlechts, ihres Alters und ihrer Herkunft als Lebensraum nutzbar. Sie stehen grundsätzlich allen und jederzeit hindernisfrei zur Verfügung. Sie sind wichtige Orte der Integration, auch im Sinne eines kollektiven Verständnisses und Gemeinsinns. Öffentliche Räume sind für die ganze Bevölkerung als Lebensraum nutzbar. Sie stehen grundsätzlich allen jederzeit hindernisfrei zur Verfügung. Sie sind wichtige Orte der Integration, auch im Sinne eines kollektiven Verständnisses und Gemeinsinns. Öffentliche Räume sind insbesondere für Mädchen und Buben, Jugendliche und junge Frauen und Männer wichtiger Lebens- und Sozialisierungsraum.

Konkret heisst das:

- Hindernisfreie und durchgängige Fusswegnetze zeichnen den öffentlichen Raum aus und verbinden Wohn-, Dienstleistungs- und Freizeitorte.
- Geschlechter- und altersspezifische Aspekte werden in der Planung öffentlicher Räume und bei deren Umsetzung berücksichtigt.
- Die Planung und Gestaltung nimmt gesellschaftliche Bedürfnisse auf, berücksichtigt potenzielle Nutzungskonflikte.

- **Der öffentliche Raum ist vielfältig nutzbar.**

Eine Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität im öffentlichen Raum besteht darin, dass vielfältige, sich verändernde und individuelle Nutzungen unterschiedlicher Bevölkerungs- und Besuchergruppen möglich sind und ein gesundes Mass an nicht regulierten Bereichen im öffentlichen Raum für Spontaneität zur Verfügung steht. Gleichzeitig liegt es in der Verantwortung jedes und jeder Einzelnen, dass seine beziehungsweise ihre Art der Nutzung andere Bedürfnisse an den öffentlichen Raum nicht auf unzumutbare Weise stört.

In öffentlichen Räumen finden vielfältige und verschiedene Nutzungen statt. Es gibt einzelne Räume, die zudem für spezifische Nutzungen vorgesehen sind. Bei Projekten, die den öffentlichen Raum betreffen, werden Nutzung, Bespielung, Gestaltung, Unterhalt und Kontrolle von Projektbeginn an departementübergreifend gedacht, geplant und gegebenenfalls budgetiert. Vom Projekt Betroffene werden rechtzeitig einbezogen.

Konkret heisst das:

- Eine umsichtige Planung und entsprechende Infrastruktur ermöglichen vielfältige Nutzungen.
- Für den rechtzeitigen Einbezug von Betroffenen unabhängig ihrer Nationalität sind die geeigneten Instrumente vorhanden.
- Für spezifische Nutzungen einzelner öffentlicher Räume werden klare Rahmenbedingungen ausgearbeitet und kommuniziert.
- Die Verwaltung koordiniert umfangreichere Projekte, die in den öffentlichen Räumen stattfinden.
- Bei einem Nutzungskonflikt kann die Verwaltung die Rolle einer Mediatorin übernehmen. Gegebenenfalls muss sie jedoch Entscheide zugunsten einer Anspruchsgruppe treffen. Die Entscheide macht sie transparent. Sie entwickelt die bestehenden Vorgehensweisen zur Konfliktlösung nach Bedarf weiter.
- Mit der Finanzierung einer Investition erfolgt gleichzeitig auch die Sicherung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Betriebs- und Folgekosten.

4.3.2 Zwischennutzungen

Zwischennutzungen leisten zweifellos einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung, zur kulturellen Vielfalt und zur Förderung der Kreativwirtschaft. Diese können daher bei staatlichen Aufgaben berücksichtigt und mit einer absehbar begrenzten Dauer gefördert werden. Im Präsidialdepartement wurde in der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung eine Anlaufstelle für Zwischennutzungen eingerichtet. Unterstützt wird die Anlaufstelle durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe. Die in der Arbeitsgruppe einbezogenen Verwaltungsstellen sind damit befasst, die Rahmenbedingungen zur Förderung von Zwischennutzungen zu verbessern. Insbesondere laufen die Bestrebungen, die Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Departementen und den externen Anspruchsgruppen laufend zu optimieren und Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren zu erarbeiten.

Zu den wesentlichen Koordinationsaufgaben der AG Zwischennutzung gehören insbesondere die folgenden (nicht abschliessende Aufzählung):

- Grundsätzliche Strategie (konzeptionelle Entwicklung der kantonalen Haltung)
- Planung und Umsetzung operativer Massnahmen und konkreter Projekte sowie Kooperationen (Private Plattform für Zwischennutzungen)
- Kommunikationsprinzipien mit Anspruchsgruppen und Öffentlichkeit
- Koordination und Einbezug verschiedener Departemente (Kommunikation und Informationsfluss innerhalb der Verwaltung)
- Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit dieser verwaltungsinternen Anlaufstelle die im Bereich der Zwischennutzungen notwendigen Massnahmen vorbereitet und umgesetzt werden können. Er sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

4.4 Ermöglichung von niederschwelligem Zugang zu kulturellen Bildungs- und Veranstaltungsangeboten und zur aktiven künstlerischen Betätigung für Jugendliche

Der Kanton versucht nach Möglichkeit zu verhindern, dass Menschen jedwelcher Herkunft aufgrund ökonomischer Bedingungen daran gehindert werden, kulturelle Bildungs- und Veranstaltungsangebote zu benutzen. Der Zugang zu Kultur jeglicher Art soll für jugendliche Menschen wie für andere in Basel-Stadt möglichst günstig sein, soweit, wie die betrieblichen Situationen der Veranstalter dies zulassen.

Im Rahmen seiner Kulturpolitik, die von der inhaltlichen und betrieblichen Autonomie der Kulturinstitutionen ausgeht, respektiert der Kanton die Preisgestaltung der Institutionen. Er setzt sich jedoch dafür ein, dass bei allen kantonal finanzierten Betrieben günstige Angebote für junge und benachteiligte Menschen bereit gestellt werden. Bei stichprobeartigen Vergleichen der Basler Institutionen mit solchen anderer Städte oder Kantone zeigt sich regelmässig, dass die Eintrittspreise in Basel vergleichsweise günstig sind oder zumindest der hohen Qualität der Angebote angemessen.

Auch gibt es verschiedene in zahlreiche Möglichkeiten, reduzierte Angebote zu erhalten, wie etwa im Theater Basel die «Last-Minute Plus-Karte», mit der Schüler und Studierende bis zum 30. Lebensjahr gegen eine Jahresgebühr von CHF 20.- reduzierte Eintritte erhalten. Die Last-Minute-Preise belaufen sich auf CHF 19.- (Preisstufen 1 - 4) und CHF 26.- (Preisstufen 5 - 8). Im Naturhistorischen Museum bezahlen Jugendliche für den Einzeleintritt CHF 5.-, Studierende in Ausbildung mit Studenten- und Lehrlingsausweis (20-29) ebenfalls. Das Sinfonieorchester Basel bietet neuerdings das Angebot „8 für 80 oder 6 für 60“ für Auszubildende und Studierende an. Mit diesem Gruppenabonnement können die Nutzer/innen für CHF 80 die acht Sinfoniekonzerte der Aboreihe A oder für CHF 60 die sechs Konzerte der Aboreihe B hören, was einen Konzertpreis von CHF 10.- ausmacht. Auch die Kaserne hält besondere Angebote für junge Menschen bereit, wie Gruppen- oder 6er-Tickets oder die FSK-Clubkarte für CHF 10.-. Diese ausgewählten Beispiele machen deutlich, dass neben den weiteren Angeboten wie Colour Key eine Vielfalt an attraktiven Möglichkeiten für junge Menschen besteht, zu günstigen Konditionen kulturelle Anlässe höchster Qualität zu besuchen.

Der Regierungsrat sieht hier zurzeit keinen Anlass für weitere Massnahmen.

5. Ausformulierung der Initiative im Sinne der Konkretisierung im Kulturfördergesetz KFG

Zur Bekräftigung der Bedeutung jugendkultureller Anliegen schlägt der Regierungsrat in zwei Punkten eine Ergänzung des Kulturfördergesetzes KFG vor, in denen die spezifischen Interessen und Rahmenbedingungen sowie der Zugang junger Menschen zur Kultur als Gegenstand der Kulturförderung explizit aufgezählt werden. Dies aus der Überzeugung, dass die entsprechenden Anliegen keine tagespolitischen sind, sondern von dauernder und übergeordneter Bedeutung für das Gemeinwesen und die Kulturstadt Basel bleiben. Während einige der Kernanliegen der Initiative wie z.B. die Förderung neuer kultureller Ausdrucksformen (KFG § 2 Abs. 6) oder die Förderung von Zwischennutzungen (Siehe Anzugsbeantwortung Schäfer und Ballmer) bereits in einem Gesetz oder Beschluss verankert sind, lassen sich weitere wichtige Anliegen durch die vorgeschlagenen Ergänzungen des Kulturfördergesetzes abdecken.

Das Kulturfördergesetz wird demzufolge erweitert um je einen zusätzlichen Absatz in den Artikeln §2 (Absatz 7) und § 6 (Absatz 3).

5.1.1 Ergänzung von § 2 KFG

Im Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen des Kulturfördergesetzes werden in § 2 die Leitlinien und Rahmenbedingungen der Kulturförderung umschrieben. Mit dem ergänzenden Abschnitt 7, den wir vorschlagen, kann ein Kernanliegen der Initiative gesetzlich festgeschrieben werden. Es soll auf das den jugendliche Kulturschaffen ein besonders Augenmerk gelenkt werden. Wir schlagen deshalb die folgende Ergänzung des Kulturfördergesetzes vor:

" 7 Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugendkultur und entsprechende Rahmenbedingungen ein."

5.1.2 Ergänzung von § 6 KFG

Im Kapitel 2 des Kulturfördergesetzes werden die Instrumente und Bereiche der Kulturförderung genannt. § 6 behandelt die Vermittlung und den Zugang zur Kultur. Ein Kernanliegen der Initiative ist zweifellos die Erweiterung der Kulturvermittlung für das jugendliche Publikum und die Förderung eines niederschweligen Zugangs von Jugendlichen zu kulturellen Bildungs- und Veranstaltungsangeboten.

Wir schlagen deshalb die folgende Ergänzung des Kulturfördergesetzes vor:

„3 Er unterstützt insbesondere jugendliche Menschen im Rahmen der Kulturvermittlung und durch die Förderung ihres Zugangs zur Kultur.“

6. Ergänzung der Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds

Die Förderung von jugendkulturellen Projekten erfolgt zusätzlich aus Mitteln des Swisslos-Fonds. Die diesbezüglich eingegangenen Gesuche wurden bereits bis anhin wohlwollend geprüft und konnten – sofern die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt waren – aufgrund der vorhandenen finanziellen Mittel allesamt unterstützt werden. Damit eine angemessene Berücksichtigung jugendkultureller Projektgesuche auch zukünftig sichergestellt ist, ist der Regierungsrat bereit, die Swisslos-Fonds-Verordnung mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen. Gemäss dem bisherigen § 2 Abs. 3 achtet die Bewilligungsbehörde auf eine ausgewogene Verteilung der Gelder für die verschiedenen Sparten. Neu soll im selben Paragraphen in ein einem zweiten Satz festgehalten werden, dass dabei Jugendkulturprojekte angemessen zu berücksichtigen sind.

II. Bewilligungsgrundsätze

§ 2. Aus dem Swisslos-Fonds werden Beiträge ausschliesslich für gemeinnützige, wohltätige oder soziale, kulturelle und sportliche Zwecke ausgerichtet, die nicht in einer gesetzlichen Aufgabe oder einem entsprechenden Auftrag für die öffentliche Hand definiert sind.

2 Es können Produktionen und Veranstaltungen, Massnahmen und humanitäre Hilfeleistungen im In- und Ausland unterstützt werden, die keine gewinnorientierten Ziele verfolgen.

3 Die Bewilligungsbehörde achtet auf eine ausgewogene Verteilung der Gelder für die verschiedenen Sparten. Dabei wird die Jugendkultur angemessen berücksichtigt.

4 Die Finanzierung eines Projektes muss breit abgestützt sein, dabei werden Eigenleistungen berücksichtigt.

7. Schlussfolgerungen und Antrag


Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Initiative mehrere berechtigte Anliegen aufgreift. Er schlägt dem Grossen Rat vor, die Initiative wie oben dargestellt im Rahmen des Kulturfördergesetzes auszuformulieren und so dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Vorbehalten bleibt der Rückzug der Initiative nach dem Beschluss des Grossen Rates; in diesem Fall ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung erneut zu publizieren und untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Antrag:

1. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss über die Ausformulierung der Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

- Grossratsbeschluss betreffend Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ (Änderung des Kulturförderungsgesetzes)
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Grossratsbeschluss

betreffend

Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ (Änderung des Kulturförderungsgesetzes)

(vom XX.XX.XXXX)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausformulierung der unformulierten Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle“, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.1570. vom 30. August 2012 sowie in den Bericht der **(Hier GR-Kommission eingeben)**-Kommission Nr. **(Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben)** vom , beschliesst:

I.

Das Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

⁷ Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugendkultur und entsprechende Rahmenbedingungen ein.

In § 6 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

³ Er unterstützt insbesondere jugendliche Menschen im Rahmen der Kulturvermittlung und durch die Förderung ihres Zugangs zur Kultur.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie ist im Sinne von § 21 Absatz 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) als Ausformulierung der Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Zustimmung vorzulegen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Kulturförderungsgesetzes nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

IV.

Dieser Beschluss kann gemäss § 22a IRG beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.